
S 5 KR 2142/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Frage des Bezugsberufs bei der Gewährung von Krankengeld.
Normenkette	§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB V

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KR 2142/03
Datum	23.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 3433/04
Datum	19.08.2005

3. Instanz

Datum	04.04.2006
-------	------------

Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten. Im Übrigen sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob die Klägerin Krankengeld (Krg) auch für die Zeit vom 12. Januar bis 21. Februar 2002 beanspruchen kann.

Die am 1971 geborene Klägerin hat den Beruf der Krankenschwester erlernt und war in diesem Beruf bis Mitte Januar 1996 tätig. Sie war dann vom 15. Januar 1996 bis 31. Oktober 2001 als Krankenpflegerin bei R. H., Tagespflegestätte, in S. beschäftigt bei einem monatlichen Bruttoverdienst von zuletzt DM 3.800,-. Ihr wurde wegen Aufgabe der Tagespflegestätte gekündigt. Sie ist

versicherungspflichtiges Mitglied der Beklagten, und zwar bis zum 31. Oktober 2001 als Beschäftigte und seit 01. November 2001 im Rahmen der Krankenversicherung der Arbeitslosen (KVdA). Am 29. Oktober 2001 meldete sich die Klägerin beim damaligen Arbeitsamt (jetzt Agentur für Arbeit – ArbA) F., Geschäftsstelle M., zum 01. November 2001 arbeitslos und beantragte Leistungen. Das ArbA gewährte ihr ab 01. November 2001 Arbeitslosengeld (Alg). Schon unter dem 05. November 2001 meldete sie dem ArbA die erneute Arbeitsaufnahme ab 01. Dezember 2001. Sie wollte eine Tätigkeit beim Ambulanten Pflegedienst T. H. in M. aufnehmen. Nach der Anmeldebestätigung des H. Fachinstituts für notfallmedizinische Aus- und Fortbildung vom 29. November 2001 wollte die Klägerin ferner ab 19. Januar 2002 an einer jeweils am Wochenende stattfindenden Weiterbildung zur Rettungsassistentin teilnehmen. Zu der Arbeitsaufnahme sowie zur Teilnahme an dem Weiterbildungslehrgang kam es jedoch nicht. Denn der Arzt für Allgemeinmedizin Dr. G. bescheinigte der Klägerin Arbeitsunfähigkeit (AU) ab 30. November 2001 wegen Chondromalazie rechts patellar und an der rechten Femurrolle. Beim ArbA gingen AU-Bescheinigungen des Dr. G. für die Zeit bis zum 22. Februar 2002 ein. Das ArbA zahlte Alg nach [§ 126 Abs. 1](#) des Dritten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB III) noch bis zum Ende der Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall am 10. Januar 2002. Mit Bescheid vom 11. Januar 2002 hob es die Bewilligung von Alg ab 11. Januar 2002 wegen der AU der Klägerin auf. Damit habe sie ab 30. November 2001 der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung gestanden und habe nach Ablauf der sechswöchigen Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall keinen Anspruch auf Alg mehr. Der von der Klägerin dagegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 26. Februar 2002 zurückgewiesen. Deswegen erhob die Klägerin Klage beim Sozialgericht (SG) Freiburg. Das Klageverfahren S 7 AL 961/02 ruht derzeit. Am 22. Februar 2002 meldete sich die Klägerin erneut arbeitslos. Ihr wurde ab diesem Tag erneut Alg bewilligt.

Bei der Beklagten ging am 21. Dezember 2001 der Bericht des Dr. G. vom 19. Dezember 2001 ein, ebenso wie dessen weitere AU-Bescheinigungen vom 04. Januar 2002 sowie vom 18. Januar 2002. Die Beklagte erhob die Stellungnahme des Dr. C. vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg (MDK) in F. vom 28. Dezember 2001, der die Beurteilung abgab, die Klägerin sei ab 28. Dezember 2001 vollschichtig einsetzbar für leichte körperliche Tätigkeiten, vorzugsweise sitzend. Mit diesem Leistungsbild stehe sie der Arbeitsverwaltung zur Verfügung. Eine weitere Verlängerung der AU könne weder medizinisch noch sozialmedizinisch begründet werden. Mit Bescheid vom 08. Januar 2002 teilte die Beklagte der Klägerin mit, Anspruch auf Krg bestehe nur noch für den 11. Januar 2002. Für die Zeit danach werde die Zahlung abgelehnt. Sie sei derzeit erkrankt. Bei Versicherten, die zu Beginn der AU arbeitslos seien, beurteile sich die AU nicht nach der vor der Arbeitslosigkeit ausgeübten Beschäftigung/Erwerbstätigkeit, sondern bestimme sich danach, ob trotz Krankheit eine zumutbare Beschäftigung ausgeübt werden könne. Das Recht der Arbeitsförderung, nämlich [§ 121 SGB III](#), wirke sich maßgeblich auf die Beurteilung der AU bei Arbeitslosen aus. Die Zumutbarkeit einer Beschäftigung richte sich nicht nach der beruflichen Qualifikation, sondern allein nach der Höhe des erzielbaren Arbeitsentgelts sowie nach Pendelzeiten zwischen Wohnung und

Arbeitsstätigkeit. Seien die Voraussetzungen der Zumutbarkeit auch unter medizinischen Gesichtspunkten erfüllt, liege AU nicht mehr vor und es bestehe grundsätzlich Anspruch auf Alg bzw. Arbeitslosenhilfe (Alhi). Der MDK-Gutachter habe am 28. Dezember 2001 die Feststellung getroffen, dass die Klägerin für leichte, vorzugsweise im Sitzen ausübende körperliche Tätigkeiten vollschichtig einsetzbar sei. Es bestehe somit Arbeitsfähigkeit. Der Klägerin wurde empfohlen, sich beim zuständigen ArbA erneut zu melden. Ihr wurde Krg für den 11. Januar 2002 in Höhe von EUR 24,53 gewährt. Gegen den Bescheid vom 08. Januar 2002 legte die Klägerin Widerspruch ein, mit dem sie sich auf eine eingereichte Bescheinigung des Dr. G. vom 23. Januar 2002 bezog; darin führt der Arzt aus, am 13. März 2002 sei eine Gonarthroskopie gegebenenfalls mit Knorpelverpflanzung vorgesehen. Bis dahin sei die Klägerin mit Sicherheit aus und nicht vermittelbar. Die Beklagte erhob eine weitere Stellungnahme des Dr. C. vom 31. Januar 2002, in der dieser seine frühere Beurteilung bestätigte. Bei der Beklagten ging weiter die Bescheinigung des Dr. G. vom 22. Februar 2002 ein, in der er bei der Klägerin wegen Chondromalazie rechtes Knie AU vom 30. November 2001 bis 22. Februar 2002 bejahte und den Arztbrief des Dr. K.-C. vom 19. Februar 2002 mit einreichte. Auch in der dazu eingeholten ergänzenden Stellungnahme vom 07. März 2002 bestätigte Dr. C. erneut, dass die Klägerin ab 28. Dezember 2001 vollschichtig für leichte körperliche vorzugsweise sitzende Tätigkeiten, einsetzbar sei. Auch wenn unverändert Behandlungsbedürftigkeit bestehe, lägen Hinweise für eine fortbestehende AU nicht vor. Gegenüber der Beklagten wies die Klägerin noch daraufhin, dass sie zwischen den Stühlen sitze. Sie erhalte ab 12. Januar 2002 keinerlei Leistungen, weder Krg noch Alg. Sie habe nicht gewusst, wie sie sich richtig hätte verhalten sollen. Auch das ArbA habe von ihr verlangt, bei fortbestehender Krankheit die AU-Bescheinigungen vorzulegen, was sie auch getan habe. Sie reichte den Widerspruchsbescheid der Arbeitsverwaltung vom 26. Februar 2002 ein. Es könne nicht sein, dass sie weder Krg noch Leistungen von der Arbeitsverwaltung erhalte. Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid des bei der Beklagten bestehenden Widerspruchsausschusses vom 27. September 2002).

Am 22. Oktober 2002 erhob die Klägerin beim Sozialgericht (SG) Freiburg Klage, die zunächst unter dem Aktenzeichen S 5 KR 3045/02 geführt wurde. Sie trug vor, sie habe einen Anspruch auf Zahlung von Krg ab 12. Januar 2002, denn sie sei aus gewesen. Die AU hätten die sie behandelnden Ärzte bestätigt. Diese müssten als sachverständige Zeugen gehört werden. Zu Unrecht berufe sich die Beklagte auf die MDK-Gutachten. Die darin vorgenommene Überprüfung sei lediglich nach Aktenlage erfolgt. Aufgrund der Vorlage der AU-Bescheinigungen habe das ArbA bei ihr eine Verletzbarkeit verneint. Das SG erhob schriftliche Auskünfte als sachverständige Zeugen des Dr. G. vom 07. Oktober 2003 und des Facharztes für Chirurgie/Unfallchirurgie Dr. V., die am 12. November 2003 beim SG einging und mit der weiteren Arztbriefe bzw. Operationsberichte vorgelegt wurden. Die Beklagte trat der Klage unter Vorlage ihrer Verwaltungsakten sowie eines weiteren Gutachtens des Dr. C. vom 19. Januar 2004 entgegen. Schließlich und nachvollziehbar sei in den MDK-Gutachten festgestellt worden, dass die Klägerin ab 28. Dezember 2001 vollschichtig eine leichte körperliche Tätigkeit vorwiegend im Sitzen zumutbar habe ausüben können. Dr. G. habe seine

Annahme, dass eine Zunahme der Chondromalazie selbst bei nur sitzender Tätigkeit zu befürchten gewesen wäre, nicht ausreichend begründet. Bei Dr. G. handle es sich nicht um einen unabhängigen Sachverständigen. Mit Beschluss vom 23. Juni 2004 lud das SG im Termin zur mündlichen Verhandlung die Bundesagentur für Arbeit (BA) zu dem Verfahren bei. Mit Urteil vom 23. Juni 2004 änderte das SG den Bescheid der Beklagten vom 08. Januar 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. September 2002 ab und verurteilte die Beklagte, der Klägerin Krg für die Zeit vom 12. Januar bis 21. Februar 2002 zu gewähren. Es führte aus, das Bundessozialgericht (BSG) habe bisher ausdrücklich offen gelassen, ob aus der vom Gesetzgeber vorgenommenen Einschränkung der subjektiven Verfügbbarkeit des Arbeitslosen in den ersten sechs Monaten seiner Arbeitslosigkeit in krankensicherungsrechtlicher Hinsicht eine Einschränkung der beruflichen Verweisbarkeit folgen müsse. Die Kammer entscheide diese Frage dahingehend, dass jedenfalls in den ersten drei Monaten einer Arbeitslosigkeit für die krankensicherungsrechtliche Prüfung, ob der betreffende Versicherte au krank geworden sei, noch an den bis unmittelbar vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit ausgeübten Beruf anzuknüpfen sei. Dies sei im Falle der Klägerin die bisherige Tätigkeit als Alten- und Krankenpflegerin oder eine ähnlich qualifizierte Tätigkeit, zu der sie die beruflichen Ausbildungsvoraussetzungen mitgebracht habe; auf diese habe sie sich verweisen lassen müssen. Zu einer derartigen Tätigkeit, die mit überwiegendem Stehen und Gehen verbunden gewesen sei, sei die Klägerin jedoch weder ab 30. November 2001 noch ab 12. Januar 2002 in der Lage gewesen, weshalb ihr Krg für den Zeitraum ab 12. Januar 2002 zustehe. Das Urteil wurde der Beklagten gegen Empfangsbekanntnis am 19. Juli 2004 zugestellt.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte am 12. August 2004 schriftlich Berufung beim Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Sie trägt vor, ein Attest mit der ärztlichen Feststellung der AU habe lediglich die Bedeutung eines medizinischen Gutachtens. Die Beurteilung des behandelnden Arztes habe keine uneingeschränkte bindende Wirkung. Der MDK-Gutachter habe festgestellt, dass die Klägerin für eine sitzende Tätigkeit vollschichtig vermittelbar gewesen sei. Das SG begründe seine Entscheidung mit mehreren Urteilen des BSG, in welchen entschieden worden sei, dass jedenfalls in den Fällen, in welchen die Versicherten mehr als sechs Monate Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten und sich erst danach krank gemeldet hätten, kein krankensicherungsrechtlicher Berufsschutz mehr für die zuvor aufgegebene Tätigkeit bestehen könne. Die Urteile des BSG hätten jedoch keine endgültige Klärung für den hier streitigen Fall gebracht. Das SG habe festgestellt, dass jedenfalls in den ersten drei Monaten eine Arbeitslosigkeit bei der krankensicherungsrechtlichen Prüfung der Frage, ob der betreffende Versicherte au krank geworden sei, noch an den bisher unmittelbar vor Beginn der Arbeitslosigkeit ausgeübten Beruf anzuknüpfen sei. Im Urteil des BSG vom 19. September 2002 ([B 1 KR 11/02 R](#) = [SozR 3-2500 Â§ 44 Nr. 10](#)) habe der Senat nicht entscheiden müssen, ob die KVdA in den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs den Berufsschutz aus der vorherigen Beschäftigtenversicherung faktisch aufrecht erhalte. [Â§ 121 SGB III](#) enthalte eine Reihe von Bestimmungen, die außerhalb eines konkreten Arbeitsangebots keinen Sinn hätten und daher bei der Prüfung von AU nicht einschlägig sein könnten.

Trotz einer gewissen Parallele zur früheren Rechtsprechung im Krankenversicherungsrecht müsse überdies an der Praktikabilität dieses Merkmals der zumutbaren Tätigkeit und der Aussage für die konkrete Situation des Versicherten gezweifelt werden, wenn eine gesundheitliche Leistungsminderung losgelöst von einem konkreten Arbeitsplatz mit einer Verdienstminderung in Beziehung gesetzt werden solle. Der Auffassung des SG könne sie nicht folgen. Aus dem BSG-Urteil lasse sich nicht zweifelsfrei ableiten, dass im hier vorliegenden Fall bei der Beurteilung der AU von der unmittelbar vor Beginn der Arbeitslosigkeit ausgeübten Tätigkeit auszugehen sei. Ihr sei nicht bekannt, welche einzelnen Tätigkeiten der Klägerin entsprechend ihrem Leistungsbild nach [Â§ 121 SGB III](#) zumutbar gewesen seien. Insbesondere lägen ihr keine Informationen über das entsprechende Gehaltsgefüge der dem Leistungsbild entsprechenden Tätigkeiten vor. Es sei die Beigeladene zu befragen, welche nach [Â§ 121 SGB III](#) zumutbare Tätigkeit die Klägerin ab 28. Dezember 2001 bzw. ab 12. Januar 2002 wieder vollschichtig habe verrichten können.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 23. Juni 2004 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Sie hält die angegriffene Entscheidung für zutreffend. Dem Urteil des BSG vom 19. September 2002 sei zu entnehmen, dass gewichtige Gründe dafür sprächen, dass jedenfalls in ihrem Fall bei der krankversicherungsrechtlichen Prüfung, ob sie au krank geworden sei, noch an den bei Beginn der Arbeitslosigkeit ausgeübten Beruf oder jedenfalls eine ähnlich qualifizierte Tätigkeit anzuknüpfen sei. Für den Zeitraum unmittelbar nach Eintritt der Arbeitslosigkeit und bis zu weiteren sechs Monaten danach führe die AU aufgrund vergleichbarer Merkmale zu [Â§ 121 Abs. 3 SGB III](#) dazu, dass ein Berufsschutz aus der vorherigen Beschäftigtenversicherung faktisch aufrechtzuerhalten sei, auch wenn ein eigenständiger Berufsschutz verneint werde. Im Rahmen des [Â§ 126 SGB III](#) sei für die Beurteilung der AU ebenfalls auf die Tätigkeiten abzustellen, in die der Arbeitslose zumutbar vermittelt werden dürfe. Ihr komme die aus [Â§ 121 SGB III](#) sich ergebende eingeschränkte Verfügbbarkeit zugute.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Sie hat ihre die Klägerin betreffende Leistungsakte vorgelegt.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der von der Beklagten und der Beigeladenen

vorgelegten Verwaltungsakten sowie der Gerichtsakten beider Rechtsz¹/₄ge Bezug genommen.

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Die gem¹/₄ [Â§ 151 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten, ¹/₄ber die der Senat mit dem Einverst¹/₄ndnis der Beteiligten gem¹/₄ [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) ohne m¹/₄ndliche Verhandlung entschieden hat, ist statthaft und zul¹/₄ssig; sie ist jedoch nicht begr¹/₄ndet. Denn der Kl¹/₄gerin steht Krg vom 12. Januar bis 21. Februar 2002 zu. Das SG hat zu Recht entschieden, dass der Bescheid der Beklagten vom 08. Januar 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. September 2002 rechtswidrig ist und die Kl¹/₄gerin in ihren Rechten verletzt.

Der Senat verweist zur Vermeidung von Wiederholungen gem¹/₄ [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) auf die zutreffenden Entscheidungsgr¹/₄nde des sozialgerichtlichen Urteils.

Erg¹/₄nzend ist noch Folgendes auszuf¹/₄hren: Bei der von der Kl¹/₄gerin bis 30. Oktober 2001 ausge¹/₄bten T¹/₄tigkeit als Krankenpflegerin in einer Tagespflagest¹/₄tte handelte es sich nicht um eine leichte k¹/₄rperliche T¹/₄tigkeit, die ¹/₄berwiegend im Sitzen auszu¹/₄ben war. Von den k¹/₄rperlichen Anforderungen her ist die T¹/₄tigkeit als Krankenpflegerin mindestens als mittelschwer, nur gelegentlich als leicht, einzusch¹/₄tzen. Insbesondere verlangt sie h¹/₄ufiges Gehen und Stehen im Verlaufe des Arbeitstages. Der Senat stellt fest, dass die Kl¹/₄gerin vom 30. November 2001 bis 21. Februar 2002, wie auch von Dr. C. mehrfach best¹/₄tigt, wegen einer Chondromalazie rechts patellar und an der rechten Femurrolle nur in der Lage war, leichte k¹/₄rperliche T¹/₄igkeiten ¹/₄berwiegend im Sitzen zu verrichten. Dies gilt auch noch f¹/₄r die hier streitige Zeit ab 12. Januar 2002. Damit war die Kl¹/₄gerin in der Zeit vom 12. Januar bis 21. Februar 2002 au und kann nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1](#) des F¹/₄nften Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB V) Krg beanspruchen. Bei dem auf ¹/₄berwiegend sitzend auszu¹/₄bende leichte T¹/₄igkeiten beschr¹/₄nkten Leistungsverm¹/₄gen vermag der Senat auch nicht festzustellen, dass die Kl¹/₄gerin ab 30. November 2001 bzw. ab 12. Januar 2002 noch eine der T¹/₄tigkeit als Krankenschwester bzw. Krankenpflegerin gleich oder ¹/₄hnlich geartete T¹/₄tigkeit h¹/₄tte aus¹/₄ben k¹/₄nnen. Deswegen hat das ArbA der Kl¹/₄gerin zu Recht wegen der Arbeitslosmeldung zum 01. November 2001 nach [Â§ 126 Abs. 1 SGB III](#) Leistungsfortzahlung wegen AU infolge Krankheit gew¹/₄hrt. Dieser Anspruch auf Fortzahlung des Alg nach [Â§ 126 SGB III](#) bis 11. Januar 2002 stand dem Anspruch auf Krg f¹/₄r dieselbe Zeit entgegen, was sich auch aus [Â§ 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V](#) ergibt. Entgegen der Ansicht der Beklagten ergibt sich ein anderer Bezugsberuf f¹/₄r die Beurteilung der AU als die T¹/₄tigkeit einer Krankenpflegerin bzw. die dieser T¹/₄tigkeit hinsichtlich der k¹/₄rperlichen Anforderungen gleich oder ¹/₄hnlich gearteten T¹/₄tigkeit nicht daraus, dass die Kl¹/₄gerin ab 01. November 2001 nach Beendigung ihres Besch¹/₄ftigungsverh¹/₄ltnisses im Rahmen der KVdA mit Anspruch auf Krg versichert war. Jedenfalls beim Eintritt der AU innerhalb von einem Monat nach Ende des Besch¹/₄ftigungsverh¹/₄ltnisses, das Versicherungspflicht bis 31. Oktober 2001 begr¹/₄ndet hatte, ist nach ¹/₄berzeugung des Senats der engere

Berufsschutz des Krankenversicherungsrechts fr die Beurteilung der AU erhalten geblieben. Es erscheint bei Eintritt und Feststellung der AU innerhalb des ersten Monats nach Ende des Beschftigungsverhltnisses nicht gerechtfertigt, der Arbeitslosmeldung eine entscheidende Bedeutung fr die krankenversicherungsrechtliche Verweisbarkeit zuzumessen. Es berzeugen den Senat fr die Zeit von einem Monat nach Ende der Beschftigung, fr den die bei unterbliebener Arbeitslosmeldung und damit fehlender Versicherung in der KVdA nachgehende Leistungsansprche nach [ 19 Abs. 2 SGB V](#), insbesondere auch auf Krankengeld, bestehen wrden, diejenigen Bedenken, die das BSG in den Urteilen vom 19. September 2002 (B 1 KR 11702 R = SozR 3-2500  44 Nr. 11) sowie vom 07. Dezember 2004 ([B 1 KR 5/03 R](#)) gegen die Heranziehung der arbeitslosenversicherungsrechtlichen Verweisbarkeit des [ 121 Abs. 3 SGB III](#), insbesondere dessen Satz 2, fr die ersten sechs Monate des Bestehens der KVdA formuliert hat. Der Begriff der Arbeitsfhigkeit im Sinne des SGB III dient vor allem als Grundlage fr die berprfung der Arbeitsbereitschaft oder subjektiven Verfgbarkeit. Der Gegensatz von der Arbeitsfhigkeit in diesem Sinne auf den krankenversicherungsrechtlichen Begriff der AU ist deshalb problematisch. Auerdem enthlt [ 121 SGB III](#) eine Reihe von Bestimmungen, die auerhalb eines konkreten Arbeitsangebots keinen Sinn haben und daher bei der Prfung der AU nicht einschgig sein knnen. Auch stellen die in [ 121 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#) auf die Prfung der Arbeitsbereitschaft des Versicherten anhand eines Arbeitsangebots zielenden Verdienstgrenzen im Zusammenhang mit einer Prfung der AU kein sinnvolles Abgrenzungskriterium dar. Weiter ist an der Praktikabilitt dieses Merkmals und der Aussagekraft fr die konkrete Situation des Versicherten zu zweifeln, wenn eine gesundheitliche Leistungsminderung losgelst von einem konkreten Arbeitsplatz mit einer Verdienstminderung in Beziehung gesetzt werden muss. Da hier bei der Klgerin die zeitweise Leistungsminderung bereits am 30. November 2001 eingetreten und auch rztlich festgestellt worden war, ist es hier auch fr die Zeit bis zum 21. Februar 2002 bei der engeren krankenversicherungsrechtlichen Verweisbarkeit unter Bercksichtigung der Ttigkeit der Klgerin als Krankenpflegerin bzw. fr vergleichbare Ttigkeiten geblieben. Der Senat bercksichtigt neben der Zeitspanne von weniger als einem Monat zwischen dem Ende des Beschftigungsverhltnisses und dem Eintritt der AU auch den Umstand, dass die Klgerin ohne den Eintritt der AU am 30. November 2001 zum 01. Dezember 2001 wieder eine gleichartige Ttigkeit bei einem ambulanten Pflegedienst htte aufnehmen knnen und wollen, weshalb sie ursprnglich dem ArbA auch bereits am 05. November 2001 mitgeteilt hatte, zum 01. Dezember 2001 eine neue Stelle in ihrem bisherigen Berufsbereich wieder inne zu haben. Zur Arbeitsaufnahme ist es nur deswegen nicht gekommen, weil auch dabei Gehen und Stehen, d.h. Autofahren und Treppensteigen, erforderlich war. Ohne den Eintritt der Krankheit htte die Arbeitslosigkeit nur ganz kurzzeitig bestanden. Dies rechtfertigt die Beibehaltung des besonderen krankenversicherungsrechtlichen Rechtsschutzes. Deswegen stand der Klgerin der Anspruch auf Krg fr die streitige Zeit zu. Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht aufgrund des weiteren Urteils des BSG vom 22. Mrz 2005 ([B 1 KR 22/04 R](#)). In jenem Urteil war lediglich ber den bei der Klgerin nicht vorliegenden Fall zu entscheiden, dass beim dortigen Versicherten die AU berhaupt erst spter als einen Monat nach Beendigung der

Beschäftigtenversicherung und Begründung der KVdA festgestellt worden war; auch war nur der Anspruch auf Krg nach Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit im Streit.

Da hier die AU bereits am 30. November 2001 eingetreten und festgestellt worden war, braucht der Senat nicht zu entscheiden, ob, wie vom SG angenommen, der engere krankenversicherungsrechtliche Berufsschutz auch noch beim Eintritt der Leistungsminderung innerhalb der ersten drei Monate nach dem Beginn der KVdA gilt. Es war auch nicht zu prüfen, ob es für die Klägerin ab 30. November 2001 bzw. ab 12. Januar 2002 unter Berücksichtigung des Umstands, dass sie gelernte Krankenschwester war und zuletzt ein monatliches Bruttoentgelt von DM 3.800,00 monatlich bezogen hatte, eine nach [Â§ 121 Abs. 3 Satz 1](#) und 2 SGB III zumutbare Verweisungstätigkeit gegeben hätte, insbesondere eine solche leichte Tätigkeit, die überwiegend im Sitzen auszuüben gewesen wäre und bei der nur eine Verdienstminderung von bis zu 20 vom Hundert (v.H.) eingetreten wäre. Insoweit hat die Beklagte keine solche zumutbare Verweisungstätigkeit benannt. Auch der Umstand, dass das ArbA die Leistungsbewilligung für die Zeit ab 12. Januar 2002 aufgehoben hat, könnte allerdings dafür sprechen, dass die Arbeitsverwaltung selbst ab 11. Januar 2002 eine im Rahmen des [Â§ 121 SGB III](#) zumutbare Verweisungstätigkeit verneint hat. Darauf kommt es jedoch nicht an.

Die Berufung der Beklagten war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Der Senat hat die Revision zugelassen, da er der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung im Sinne des [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) beimisst.

Erstellt am: 14.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024